

Dokument:	09_IK_36_Beihilfenrechtliche Einstufung_DigitalHealthcare		
Revision:	001/05.2023	Freigegeben am:	02.05.2023 14:36:32

Informationsblatt zur beihilferechtlichen Einstufung in der Förderungsaktion Digital!Healthcare

Handelt es sich bei einer AntragstellerIn um kein privates Unternehmen im klassischen Sinn, so kann diese bzw. ihre Projekte, mit 100% der anrechenbaren Projektkosten gefördert werden, sofern sie nicht dem Beihilferecht unterliegt.

Die Beurteilung soll anhand dieses Dokuments beispielhaft für Einrichtungen aus dem Gesundheitswesen und der Forschung dargestellt werden.

1. Gesundheitswesen

Folgende AntragstellerInnen aus dem Gesundheitswesen werden mangels Einstufung als Unternehmen mit wirtschaftlicher Tätigkeit grundsätzlich als nicht dem Beihilferecht unterliegend eingestuft: Öffentlich finanzierte Krankenanstalten (z.B. KAGES), niedergelassene KassenärztInnen, Pflegeheime

Gesundheitsdienstleistungen, die PrivatärztInnen und andere private MedizinerInnen gegen Entgelt auf eigenes Risiko erbringen (z.B. Labore), sind als wirtschaftliche Tätigkeiten anzusehen. Diese AntragstellerInnen unterliegen somit dem Beihilferecht.

2. Forschungseinrichtungen

Bei Universitäten und Forschungseinrichtungen, die sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, wird das eingereichte Projekt als nicht beihilferechtlich relevant eingestuft, sofern das Projekt von der Antragstellerin den nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten zugeordnet werden kann.

Der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation betrachtet die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten (Auszug):

- > Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen, insbesondere:
 - die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen
 - **unabhängige F&E zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses**
 - weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre

Die Erbringung von F&E-Leistungen sowie F&E, die im Auftrag von Unternehmen ausgeführt wird, gilt nicht als unabhängige F&E und fällt daher in den wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich.

- > Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden.

Damit ein Projekt als nicht beihilferechtlich relevant eingestuft werden kann, muss im Rahmen der Antragstellung eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung für die Zuordnung zum nicht-wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich angeführt werden.

Gedruckte Ausgaben unterliegen nicht dem Änderungsdienst		
Pfad:	Dokumente/Prozesslandkarte/09_Innovations- und F&E Förderungen/Förderung_Finanzierung/09.01_Förderungsvergabe vorbereiten/	Seite 1 von 1